

Beschlussvorlage

50 - Soziale Leistungen, Inklusion und Ehrenamt

Vorl. Nr.: V/2025/1937

Datum: 23.04.2025

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Soziales, Demografie, und Inklusion	07.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Opt-Out-Beschluss zur Einführung der Bezahlkarte nach AsylbLG

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim, abweichend von der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW) zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Begründung

Die Bezahlkartenverordnung NRW ist zum 07.01.2025 in Kraft getreten und verfolgte die Absicht, eine landesweit möglichst flächendeckende Nutzung einer Bezahlkarte im AsylbLG einzuführen.

Seit Inkrafttreten werden auf kommunaler und landesweiter Ebene Informationen ausgetauscht. Viele Kommunen in NRW haben bereits Opt-Out-Beschlüsse gefasst, andere sind noch unentschieden.

Von flächendeckenden Umsetzungen kann weder auf Landes- noch auf Kreisebene ausgegangen werden. Aus Bundesländern, in denen die Bezahlkarte bereits seit längerem in Einsatz ist, sind bereits Umgehungslösungen bekannt, die den ursprünglichen Zielsetzungen zuwiderlaufen.

Insbesondere die technischen bzw. IT-Umsetzungen sind noch nicht abschließend geklärt. Das Konsortium, welches für NRW die Sozialcard verantwortet, besteht aus vier verschiedenen Unternehmen, so dass mit Umsetzungsproblemen gerechnet werden muss. Eine Schnittstellen-Anbindung an das Leistungsprogramm OpenProsoz, welches im Rhein-Sieg-Kreis verwendet wird, ist bislang nur in Aussicht gestellt worden, liegt jedoch noch nicht vor (verbindliche Aussagen dazu von der Regio-IT wurden bislang nicht übermittelt).

Neben der technischen Umsetzung erfordern die zahlreichen Ermessensentscheidungen in der Bezahlkartenverordnung einen beachtlichen Verwaltungsmehraufwand, der aktuell im FB50 noch nicht abgebildet werden könnte, da aufgrund der Umsetzung der Gebührensatzung zur Unterbringung aber auch absehbaren Aufwächsen in Folge der Koalitionsvereinbarung und personeller Veränderungen Prioritäten in der Sachbearbeitung gesetzt werden müssen.

Im Rhein-Sieg-Kreis stehen die meisten Verwaltungen der Bezahlkarte ablehnend oder noch unentschieden bzw. abwartend gegenüber. Die Bezahlkarte soll weder Bargeld noch Konto ersetzen. Aufgrund von Übergangsregelungen und Eingrenzungen der Personenkreise können Ungleichbehandlungen bei den Leistungsberechtigten eine zwangsläufige Folge sein.

Bei mehrköpfigen Familien, Einkommensveränderungen, Arbeits- oder Ausbildungsaufnahmen oder -beendigungen müssten monatlich neue Ermessensentscheidungen getroffen, sehr kurzfristig umgesetzt und sehr aufwändig im Leistungsprogramm umgesetzt werden. Der zusätzliche Zeitaufwand in der Sachbearbeitung ist nicht durch Einsparungen abgedeckt, da die Bezahlkarte keine Veränderungen in der Leistungshöhe umfasst.

§ 4 der Bezahlkartenverordnung NRW gibt den Gemeinden die Option, einen Opt-Out-Beschluss zu fassen, wonach die Leistungserbringung im AsylbLG nicht regelmäßig durch die Bezahlkarte erfolgen soll. Aufgrund der bestehenden Nachteile und Unsicherheiten, der Uneinheitlichkeit und des hohen Zusatzaufwands sollte derzeit auf die Einführung der Bezahlkarte verzichtet werden. Die ursprünglich vermittelte Intention einer Bezahlkarte wird vor dem Hintergrund der jetzt bekannten Rahmenbedingungen nicht erreicht werden.

Ein Einstieg zu einem späteren Zeitpunkt könnte immer noch stattfinden.

Meckenheim, den 23.04.2025

Vanessa Grafen
Sachbearbeitung

Stephan Kister
Leitung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen